

Schwache Rechtsgrundlage - keine eindeutige Gesetzgebung für EDI

Questions of the legal validity of electronically transmitted legal acts, the obligation to preserve business records, auditability and the protection of data have internationally only one characteristic in common, they are not explicitly regulated.

Als vor Jahren die Anwendung von EDI noch Neuland war, war die Meinung verbreitet der elektronische Austausch von Geschäftsdaten sei nur für grosse

* von Felix W. Riecke
EurOSInet

Unternehmen bestimmt. Doch wer sind die Zulieferer dieser Grossen? Kleinere Unternehmen, die unter Wettbewerbsdruck ebenfalls EDI einführen müssen. So 'zwang' in der Schweiz das Zollmodell 90 (elektronische, papierlose Einfuhr-Deklaration/Zollabfertigung) die Spediteure sich mit EDI auseinanderzusetzen. Heute wird schon fast jede zweite Einfuhrverzollung mit dem Zollmodell 90 abgefertigt. Schweizer Banken werden internationale Warenakkreditive via EDI (UN/EDIFACT Norm) anbieten (das Projektteam umfasst zur Zeit Bankverein, Bankgesellschaft, Kreditanstalt, Volksbank, ZKB und Citibank). Dies wird als Ergänzung auf dem Weg zur papierlosen Abwicklung internationaler Warenverkehrstransaktionen gesehen. Und damit wird EDI auch in der Schweiz zum bestimmenden Wettbewerbsfaktor. Jüngstes Beispiel dieses Wettbewerbsdruck sind die Lieferanten der Migros und des Coop, die nun in den elektronischen Geschäftsverkehr eingebunden werden.

Nationale Situation

Während die Rechtsverhältnisse bei Warentransaktionen mit Vertrag in Papierform durch das allgemeine Vertragsrecht (Schweiz OR Art. 1-10) und internationale Vereinbarungen (Wiener Kaufrecht) geregelt sind, stellen sich bei elektronischem Geschäftsverkehr Fragen wie: Gilt eine elektronische Unterschrift im Rechtsfall? Ist eine EDI Meldung ein Dokument im (steuer)rechtlichen Sinn? Wer trägt die Risiken der Übermittlung? Was passiert bei Irrtum? Wann gilt der Verkaufsvertrag als zustande gekommen? Berücksichtigt man den internationalen Character von EDI und von papierloser Kommunikation allgemein, so wird rasch klar, dass bei ihrer Einführung die Gesetzgebung aller potentiell betroffenen Länder berücksichtigt werden muss. Bestehende Gesetze können jedoch nicht ohne weiteres auf die neuen Informationstechnologien angewandt werden. Das Problem lässt sich grundsätzlich auf drei Arten lösen [1]:

□ *Änderung der Gesetzgebung:* Diesen klarsten und umfassendsten Weg die

Materie umfassend zu regeln beschritt bisher nach unserem Wissen erst Südkorea. Die meisten Anwender können bei der Einführung von EDI nicht auf die Gesetzgebung warten, da bis zu deren Verabschiedung meistens mehrere Jahre vergehen.

- *Individualverträge:* Als Gegenpol zur Gesetzgebung wären individualvertragliche Bestimmungen zwischen den Parteien zu nennen. Diese sind aber z.B. bei EDI Nachrichten für die Aufbewahrungspflicht, die Revisionsfähigkeit und den Datenschutz ungenügend als Rechtsöffnungstitel.
- *'Genormte Verträge':* Ein gangbarer Mittelweg in Verbindung mit internationalen Harmonisierungs-Bestrebungen und Gesetzesanpassungen sind 'genormte Verträge'. Benutzerseitig kann die Verwendung anerkannter, standardisierter Vertragsformen faktisch zu einem normativen Charakter derselben führen, womit gleichzeitig die Rechssprechung positiv beeinflusst wird. Als Beispiele gelten hier die Schweizer Mustervereinbarung von EurOSInet/SWISSPRO, deren deutschen und österreichischen Pendanten (DEUPRO, AUSTRIAPRO) und jene der American Bar Association. Vom Gesetzgeber wird erwartet, dass er im Rahmen der periodischen Revisionsbestrebungen die notwendigen Anpassungen der betroffenen Erlässe an die Hand nimmt.

Internationale Bestrebungen

Die 'Commission of International Trade Law' der Uno (UNCITRAL) hat einen Entwurf für ein Modellgesetz mit Varianten zu einzelnen Bestimmungen erarbeitet, welches keine Konvention darstellt, sondern Empfehlungen an Staaten richten soll, die im Bereich EDI legiferieren, bzw. bestehende Gesetzesbestimmungen revidieren möchten. In Europa wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaft 1987 das TEDIS Programm - Trade Electronic Data Interchange System - gestartet. Im Mai 1991 lag der erste Entwurf einer Europäischen Modellvereinbarung vor. In der überarbeiteten Fassung, welche Anfang 1994 entstand, ging es darum, diese Modellvereinbarung und deren Anwendbarkeit als Empfehlung der Kommission zu gestalten. Ziel soll die Schaffung von Rechtssicherheit, die vereinfachte Anwendung von EDI (speziell für kleinere und mittlere Unternehmen) so-

wie eine weitere Harmonisierung und Standardisierung sein. Obwohl der Weg der nicht bindenden Empfehlung gewählt wurde, enthält der Entwurf auch rechtliche Bestimmungen.

Und in der Schweiz?

Vertragsrechtlich betreten Geschäftspartner juristisches Neuland, wenn sie Verkaufstransaktionen mittels EDI vereinbaren. Die Regelung der Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit EDI präsentieren, erfolgt heute weitestgehend im Rahmen des Privatrechts auf dem Wege vertraglicher Vereinbarungen. Die rechtlichen Rahmenordnungen vermochten aber mit der rasanten Entwicklung auf dem Gebiete des EDI nicht Schritt zu halten und erweisen sich daher heute oft als lückenhaft oder gar als Hindernis zur Einführung von EDI.

Dies nahmen 12 juristische Vertreter aus Bank, Transport, Industrie und Informatik zum Anlass, zusammen mit den beiden Verbänden EurOSInet und SWISSPRO, eine Modellvereinbarung zu entwerfen - ein sogenanntes 'Interchange Agreement' (analog zu den internationalen Ausführungen). Heute wird ein 'offener' Mustervertrag nach schweizerischem Recht angeboten. Diesem wurden von der Arbeitsgruppe noch ausführliche juristische Erläuterungen und Ergänzungen und von EDI Spezialisten formale wie organisatorische Grundlagen (mit Checklisten) zur Einführung von EDI, der Stand der Normen, sowie einige Erfahrungsberichte hinzugefügt. Dem interessierten Publikum werden diese Informationen in drei separaten Schriften angeboten [2]. Basis der EDI-Mustervereinbarung ist immer ein Grundgeschäft, das die Lieferung von Waren (z.B. Rohstoffe, Komponenten) oder die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Zahlungsaufträge, Zollabfertigung) zum Gegenstand hat. Die EDI-Vereinbarung tritt zu diesem Grundgeschäft hinzu und regelt in dessen Rahmen den Austausch von Einzelmeldungen (z.B. konkreter Warenabruf oder Zahlungsauftrag) auf elektronischem Wege. ■

Referenzen

- [1] *Neuenschwander, P.:* 'EDI und Recht', Vortrag an der Medienkonferenz vom 1.3.94 in Zürich.
- [2] EDI Modellvereinbarung (Interchange Agreement), Kommentare und Ergänzungen zum Agreement, EDI Grundlagen und Erfahrungen. Schrift in 3 Bänden, EurOSInet, Jona 1994.

* Felix W. Riecke ist Geschäftsführer von EurOSInet in Jona, Schweiz.